

Ausgabe März 2017	1
Fristen und Termine	
Steuerzahlungstermine im März	1
Zahlungstermine für Sozialversicherungsbeiträge	1
Aktuelle Hinweise	
Grundsteuererlass: Anträge bis 31. März stellen	1
Weitere Verschärfungen bei der Kassenführung verabschiedet	2
Unternehmer	
Keine Tarifbegünstigung von Teilzahlungen	4
Arbeitnehmer	
Flughafen ist erste Tätigkeitsstätte bei einer Pilotin	5
Verfassungsmäßigkeit der Entfernungspauschale	6
Sonderausgaben	
Versorgungsausgleichzahlungen an Ex-Ehegatten	6
Erbschaftsteuer	
Wegfall der Steuerbefreiung für ein Familienheim	7
Sonstiges	
Kapitalauszahlung aus der betrieblichen Altersvorsorge	8

Fristen und Termine

Steuerzahlungstermine im März

	Fällig- keit	Zahlungsfrist bei Überwei- sung
Lohn- /Kirchensteuer	10.03.	13.03.
Umsatzsteuer	10.03.	13.03.
Einkommen- /Kirchensteuer	10.03.	13.03.
Körperschaftsteuer	10.03.	13.03.

Zahlungstermine für Sozialversicherungsbeiträge

	Fällig- keit
Für März	29.03.

Aktuelle Hinweise

Grundsteuererlass: Anträge bis 31. März stellen

Eigentümer von vermieteten Wohnungen, Häusern und Gewerbeimmobilien können sich bei Leerstand oder ausbleibenden Mietzahlungen zumindest einen Teil der gezahlten Grundsteuer des Jahres 2016 vom Finanzamt erstatten lassen. Dazu muss bis zum 31. März 2017 ein Antrag auf Erlass der Grundsteuer gestellt werden. Die Frist kann nicht verlängert werden, da es sich um eine gesetzliche Ausschlussfrist handelt.

Um einen teilweisen Grundsteuererlass zu bekommen, muss der Ertrag der Immobilie um mehr als 50 % des normalen Rohertrags gemindert sein. Liegen die Voraussetzungen vor, wird die Grundsteuer pauschaliert in zwei Billigkeitsstufen erlassen:

- bei einer Ertragsminderung von über 50 % um 25 % und
- bei einer Ertragsminderung von 100 % in Höhe von 50 %.

Wie ist der normale Rohertrag bei bebauten Grundstücken zu errechnen?

Dazu ist zunächst die nach den Verhältnissen zu Beginn des Erlasszeitraums geschätzte übliche Jahresrohmiere (Nettomiete inkl. der sog. kalten Betriebskosten) zu ermitteln. Als üblich gilt die Miete, die für ein bebautes Grundstück in gleicher oder ähnlicher Lage und Ausstattung erzielt werden kann. Dazu kann ein aktueller Mietspiegel herangezogen werden. Die Ertragsminderung ermittelt sich dann aus der Differenz zwischen der tatsächlich erzielten Jahresrohmiere und der üblichen Jahresrohmiere. Somit ist es für die Ermittlung des normalen Rohertrags nicht mehr relevant, ob zu Beginn des Kalenderjahres eine Vermietung vorlag bzw. welcher Mietpreis tatsächlich für die Räume erzielt wurde.

Der Grundsteuererlass wird nur gewährt, wenn der Eigentümer die Ertragsminderung nicht selbst zu vertreten hat. Bei Ertragsminderung durch Leerstand muss der Eigentümer nachweisen, dass er sich im gesamten Erlasszeitraum um die Vermietung bemüht hat. Dabei darf er keine höhere als eine marktgerechte Miete verlangen. Er braucht aber auch keine Miete verlangen, die sich im unters-

ten Segment der Mietpreisspanne befindet. Die Vermietungs-bemühungen muss der Eigentümer nachweisen, wie etwa durch Anzeigen in Zeitungen oder Internet oder indem er einen Makler beauftragt.

Bei unbebauten Grundstücken ist ein Grundsteuererlass nicht möglich.

Bei eigengewerblich genutzten bebauten Grundstücken ist ein Grundsteuererlass nur schwer zu bekommen. Der Erlass wird nur gewährt, wenn die Einziehung der Grundsteuer nach den wirtschaftlichen Verhältnissen im Erlassjahr unbillig wäre, z.B. bei mangelnder Kreditfähigkeit oder bei Betriebsverlusten. Werden etwa bei Schäden durch Naturkatastrophen staatliche Zuschüsse oder Versicherungsleistungen gewährt, müssen diese Zahlungen berücksichtigt werden und führen ggf. dazu, dass u.U. keine Unbilligkeit vorliegt. Auch hier darf der Eigentümer die Minderung nicht zu vertreten haben. Bei eigengewerblich genutzten Grundstücken müssen zwingend äußere Umstände zur (teilweisen) Stilllegung geführt haben, wie etwa eine schlechte Konjunkturlage oder ein Strukturwandel. Ist die Minderung jedoch Folge einer Neugründung oder Betriebserweiterung (Fehlinvestition), liegt die Ursache im Bereich des Unternehmerrisikos und gilt damit als selbst verursacht.

Hinweis:

Auch bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben kommt ein Erlass der Grundsteuer wegen wesentlicher Ertragsminderung in Betracht, wenn der Landwirt die Ertragsminderung nicht zu vertreten hat.

Wir prüfen gerne, ob für Sie ein Grundsteuererlass für das Kalenderjahr 2016 in Betracht kommt und übernehmen das Antragsverfahren. Wichtig ist, dass der Erlassantrag noch bis zum 31. März 2017 bei der Gemeinde eingeht und die Gründe für einen Grundsteuererlass durch entsprechende Nachweise belegt werden können.

Weitere Verschärfungen bei der Kassenführung verabschiedet

Die neuen Anforderungen an die Kassenführung sind im Moment in aller Munde. Dabei gelten diese Anforderungen aufgrund eines BMF-Schreibens bereits seit 2010, nur die Übergangsfristen sind Ende 2016 ausgelaufen. Jetzt kommen weitere Verschärfungen durch das sogenannte „Gesetz zum Schutz vor Manipulationen digitaler Aufzeichnungen“, das Ende 2016 verabschiedet wurde, dazu. Aber der Reihe nach.

Wird eine elektronische Kasse geführt, müssen heute alle Einzeldaten, die durch die Nutzung der Kasse entstehen, während der Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren

- jederzeit verfügbar,
- unverzüglich lesbar und
- maschinell auswertbar

aufbewahrt werden.

Zudem müssen alle Organisationsunterlagen (z.B. Handbücher, Bedienungs- und Programmieranleitung etc.) vorgehalten werden. Die Finanzverwaltung verlangt, dass originär digitale Daten (wie die Kasseneinzeldaten) auf einem maschinell verwertbaren Datenträger (z. B. CD, DVD, USB-Stick) zur Verfügung gestellt werden. Die digitalen Daten müssen unveränderbar gespeichert werden.

Ältere Kassensysteme (z.B. elektronische Registrierkassen mit Papierjournal oder elektronischem Journal ohne Möglichkeit zur Einzeldatenspeicherung) können diese genannten Vorgaben nicht erfüllen und dürfen damit nicht mehr eingesetzt werden. Organisationsunterlagen und Daten der „Alt-Kassen“ sind allerdings weiterhin für steuerliche Zwecke während der Dauer der Aufbewahrungsfrist vorzuhalten. Möglich bleibt aber weiterhin das Führen einer offenen Ladenkasse.

Hinweis:

Die Unternehmerverbände haben sich für eine Verlängerung der o.g. Übergangsfrist eingesetzt, denn die Umstellung auf Kassensysteme, die diese neuen Erfordernisse erfüllen, ist mit erheblichen Kosten verbunden. Die Verwaltung verweist aber darauf, dass sie ja bereits eine 6-jährige Übergangsfrist eingeräumt habe. Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit rechtfertigt nicht, dass Grundprinzipien der Ordnungsmäßigkeit verletzt und die Zwecke der Buchführung erheblich gefährdet würden.

Positiv ist jedoch, dass der Bundesfinanzhof mit einem neuen Urteil vom 16. Dezember 2016 bezüglich der Frage, ob ein Zählprotokoll täglich anzufertigen ist oder nicht, für Klarheit gesorgt hat. Er stellt fest, dass die Ordnungsmäßigkeit der Kassenbuchführung bei Bareinnahmen, die mittels einer offenen Ladenkasse erfasst werden, einen täglichen Kassenbericht, der auf der Grundlage eines tatsächlichen Auszählens der Bareinnahmen erstellt worden ist, nicht erfordert. Ein "Zählprotokoll", in dem die genaue Stückzahl der vorhandenen Geldscheine und -münzen aufgelistet wird, sei nicht zu verlangen. Im Jahr 2015 hatte der BFH dagegen das Fehlen täglicher Protokolle über das Auszählen einer offenen Ladenkasse noch als Mangel der Kassenführung dargestellt. Allerdings erhöhen Zählprotokolle auch heute schon die Beweiskraft für eine ordnungsgemäße Kassen- und Buchführung. Formelle Mängel gehen ansonsten immer zu Lasten des Steuerpflichtigen.

Nicht genug, dass die Wirtschaft durch die Umstellung mit erheblichen Kosten belastet ist, z.T. gibt es sogar Lieferengpässe bei den Kassenslieferanten. Dennoch hat der Gesetzgeber Ende letzten Jahres mit dem „Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen“ die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Kassenführung weiter verschärft. Das Gesetz wurde bereits verabschiedet und veröffentlicht. Einwände hiergegen seitens der Wirtschaft und Landwirtschaft wurden ebenfalls, u.a. mit Hinweis auf den in den Nachbarländern geltenden Regelungen, vom Tisch gefegt. Mit folgenden (zukünftigen) Verschärfungen müssen sich Steuerpflichtige bereits jetzt vertraut machen und dies beim Kauf neuer elektronischer Kassen- oder Waagesysteme berücksichtigen:

- Kasseneinnahmen und -ausgaben sind seit dem 29.12.2016 zwingend täglich aufzuzeichnen. Die elektronischen Grundaufzeichnungen sind einzeln, vollständig, richtig, zeitgerecht, geordnet und unveränderbar aufzuzeichnen. Betroffen von der Einzelaufzeichnungspflicht sind alle Steuerpflichtigen, die ein elektronisches Aufzeichnungssystem verwenden. Bei sogenannten offenen Ladenkassen entfällt die Pflicht zur Einzelaufzeichnung aus Zumutbarkeitsgründen bei Barverkäufen von Waren (nicht Dienstleistungen) an eine Vielzahl von nicht bekannten Personen.
- Die Kassenaufzeichnungen sind ab 2020 durch eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung zu schützen. Diese verlangt ein Sicherheitsmodul, ein Speichermedium und eine einheitlichen digitale Schnittstelle.

Hinweis:

Registrierkassen, die nach dem 25. November 2010 und vor dem 1. Januar 2020 angeschafft worden sind und die zwar die heutigen Anforderungen erfüllen, jedoch bauartbedingt nicht für die zukünftigen Anforderungen aufrüstbar sind, dürfen bis zum 31. Dezember 2022 weiter verwendet werden.

- Bei elektronischen Kassenaufzeichnungen gibt es zukünftig (ab 2020) eine Belegausgabepflicht. Eine Befreiung auf Antrag ist möglich, wenn der Warenverkauf an eine Vielzahl von nicht bekannten Personen gegen Barzahlung erfolgt. Der Kunde muss den Beleg nicht mitnehmen.
- Steuerpflichtige unterliegen ab 2020 einer Meldepflicht gegenüber dem Finanzamt, dass sie ein elektronisches Aufzeichnungssystem einsetzen (u.a. Name, Anschrift, Datum der Anschaffung, der Inbetriebnahme, der Außerbetriebnahme, Seriennummer etc.). Die Meldepflicht gilt auch für vor 2020 angeschaffte elektronische Aufzeichnungssysteme.
- Ab 2018 kann das Finanzamt eine Kassennachschau durchführen, d.h. ohne vorherige Ankündigung und außerhalb einer Betriebsprüfung Einblick in die Kasse des Steuerpflichtigen nehmen und die Daten auslesen.

Hinweis:

„Schwarze Schafe“ führen immer wieder dazu, dass es Verschärfungen im Steuerrecht zu Lasten auch der ehrlichen Steuerbürger gibt. So wurden vor rund zwei Jahren sowohl der Hersteller einer Software zur Manipulation elektronischer Kassensysteme wegen Beihilfe zur Steuerhinterziehung und ein Steuerpflichtiger wegen Steuerhinterziehung durch Verwendung der entsprechenden Software verurteilt. Der Gesetzgeber reagiert öffentlichkeitswirksam auf solche Fälle.

Eine Pflicht zur elektronischen Kassensführung ist jedoch (noch!) nicht Gesetz geworden, d.h. grundsätzlich besteht weiterhin die Möglichkeit, eine offene Ladenkasse zu führen.

Quelle: BFH-Urteil vom 16. Dezember 2016, X B 41/16, www.bundesfinanzhof.de, BFH-Urteil vom 25. März 2015 X R 20/13, BStBl. II 2015, 743, Infoblatt zum ordnungsgemäßen Einsatz von elektronischen Kassen für Unternehmer, Stand Januar 2017, Bayerische Landesamt für Steuern, www.BayLfSt.de

Unternehmer

Keine Tarifbegünstigung von Teilzahlungen

Eine GbR betrieb eine psychotherapeutische Praxis und erziele Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit, die sie durch Einnahmenüberschussrechnung ermittelte. Die Kassenärztliche Vereinigung zahlte der GbR zusätzliche Honorare für die Tätigkeit ihrer Gesellschafter aus den Jahren 2000 bis 2004 in vier etwa gleich hohen Raten nach. Dabei flossen zwei Raten im Jahr 2005 und zwei Raten im Jahr 2006 zu.

Das Finanzamt versagte der GbR die für die Nachzahlung beantragte ermäßigte Besteuerung. Nach erfolglosem Einspruch wies auch das Finanzgericht die Klage ab.

Ebenso der BFH. Er sah in den Nachzahlungen zwar eine "Vergütung für mehrjährige Tätigkeiten", die jedoch keine tarifbegünstigten außerordentlichen Einkünfte darstellten. Es fehle an der erforderlichen Zusammenballung von Einkünften, da die Zahlungen nicht in einem Jahr zugeflossen seien. Zwar sei der Zufluss in einem Veranlagungszeitraum kein gesetzliches Tatbestandsmerkmal der tarifbegünstigten außerordentlichen Einkünfte. Der unbestimmte Rechtsbegriff "außerordentliche Einkünfte" sei jedoch im Wege der Auslegung zu konkretisieren. Danach seien außerordentliche Einkünfte solche, deren Zufluss in einem Veranlagungszeitraum zu einer für den Steuerpflichtigen einmaligen und außergewöhnlichen Progressionsbelastung führe.

Hinweis:

*Der BFH wies darauf hin, dass ein Zufluss in zwei Veranlagungszeiträumen ausnahmsweise dann un-
schädlich ist, wenn der Steuerpflichtige in einem Veranlagungszeitraum nur eine geringfügige Teil-
leistung erhält und die ganz überwiegende Leistung in einem Betrag in einem anderen Veranla-
gungszeitraum ausgezahlt wird. Ein solcher Ausnahmefall sei im vorliegenden Fall jedoch nicht ge-
geben, da die Nachzahlung in nahezu gleich großen Beträgen erfolgt sei.*

Quelle: BFH-Urteil vom 2. August 2016, VIII R 37/14, NWB Dok-ID: ZAAAF-87356

Arbeitnehmer

Flughafen ist erste Tätigkeitsstätte bei einer Pilotin

Eine Steuerpflichtige war als Flugzeugführerin bei einer Fluggesellschaft angestellt und hatte ihren Wohnsitz in der Schweiz. Sie wurde ausschließlich im internationalen Flugverkehr eingesetzt. Laut Auskunft ihres Arbeitgebers erfolgte eine arbeitsrechtliche Zuordnung des fliegenden Personals zu einem konkreten Flughafen (Stationierungsort), von wo der Mitarbeiter regelmäßig seinen Dienst beginnt und beendet. Im Fall der Steuerpflichtigen war dies seit Ende 2011 der Flughafen Frankfurt. Von dort aus begann und beendete sie sämtliche Flugeinsätze. In ihrer Einkommensteuererklärung 2014 machte die Steuerpflichtige u.a. die Kosten für die Wege von ihrem Wohnort nach Frankfurt und zurück mit 0,30 € pro gefahrenem km sowie Verpflegungsmehraufwand für die Tage der An- und Abreise nach und von Frankfurt als Werbungskosten geltend. Das Finanzamt berücksichtigte die Fahrtkosten lediglich in Höhe der Entfernungspauschale und den Verpflegungsmehraufwand überhaupt nicht.

Die nach erfolglosem Einspruch eingereichte Klage hatte keinen Erfolg. Das Finanzgericht urteilte, dass die Aufwendungen der Pilotin für die Fahrten zwischen ihrem Wohnort und dem Flughafen mit der Entfernungspauschale abgegolten sind. Als erste Tätigkeitsstätte gelte die ortsfeste betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers, der der Arbeitnehmer dauerhaft zugeordnet sei. Das sei im Streitfall der Flughafen Frankfurt. Luftfahrtunternehmen seien zwar gesetzlich dazu verpflichtet, für jedes Besatzungsmitglied eine Heimatbasis festzulegen. Entscheidend sei jedoch allein, dass der Arbeitgeber tatsächlich eine arbeitsvertragliche Zuordnung getroffen habe, unabhängig von einer etwaigen gesetzlichen Verpflichtung. Dies betreffe auch Zuordnungsentscheidungen, die vor dem Inkrafttreten der Änderung des Reisekostenrechts zum 1. Januar 2014 getroffen wurden. Für die Anwendung der Bestimmung sei auch nicht erforderlich, dass dem Arbeitgeber die steuerliche Auswirkung der Zuordnung bewusst sei.

Hinweis:

Ein Fall, der zeigt, dass durch das seit 2014 geltende Reisekostenrecht durchaus auch eine erhebliche Schlechterstellung für Steuerpflichtige bedeuten kann. Nach der alten Rechtslage hatte der BFH entschieden, dass die regelmäßige Arbeitsstätte von fliegendem Personal das Flugzeug ist, mit der Folge, dass Fahrten zum Flughafen nach Reisekostengrundsätzen abzurechnen waren.

Das Finanzgericht ließ die Revision zur Fortbildung des Rechts zu, die auch eingelegt wurde. Der BFH hat nun zu entscheiden, ob die von den Fluggesellschaften gesetzlich festzulegende Heimatbasis eine erste Tätigkeitsstätte darstellt. Das Revisionsverfahren hat grundlegende Bedeutung für das flie-

gende Personal der Fluggesellschaften. Ähnliche Fälle sollten mit Hinweis auf das anhängige Verfahren offen gehalten werden.

Quelle: FG Hamburg, Urteil vom 13. Oktober 2016, 6 K 20/16, Revision eingelegt (Az. des BFH: VI R 40/16), EFG 2017 S. 27

Verfassungsmäßigkeit der Entfernungspauschale

Der BFH hatte darüber zu entscheiden, ob die Entfernungspauschale verfassungsmäßig ist oder ob sie gegen den Gleichheitsgrundsatz verstößt.

Ein Ehepaar machte in seiner Einkommensteuererklärung für die Fahrten zur Arbeitsstätte die tatsächlichen Kosten von 0,44 €/km geltend. Das Finanzamt berücksichtigte die Kosten lediglich mit der Entfernungspauschale von 0,30 € je Entfernungskilometer. Darin sahen die Eheleute eine Ungleichbehandlung gegenüber Steuerpflichtigen, die mit öffentlichen Verkehrsmitteln reisen und die tatsächlich entstandenen Kosten ansetzen können. Einspruch und Klage blieben ohne Erfolg.

Der BFH bestätigte das Urteil. Es begegne keinen verfassungsrechtlichen Bedenken, dass durch die Entfernungspauschale sämtliche gewöhnlichen wie außergewöhnlichen Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte abgegolten werden. Die unterschiedliche Behandlung stelle eine sachgerechte und folgerichtige Ausnahme vom objektiven Nettoprinzip dar. Die Privilegierung öffentlicher Verkehrsmittel sei verfassungsrechtlich unbedenklich. Denn diese Regelung sei erkennbar von umwelt- und verkehrspolitischen Zielen getragen. Sie rechtfertige sich aus dem Umstand, dass öffentliche Verkehrsmittel gegenüber dem motorisierten privaten Individualverkehr im Hinblick auf den Primärenergieverbrauch und den Ausstoß an Treibhausgasen umweltfreundlicher sind.

Hinweis:

Dieses Urteil betrifft das Streitjahr 2010. Am selben Tag ist der BFH in einem Fall betreffend das Streitjahr 2012 zu einem gleichlautenden Urteil (VI R 48/15) gekommen.

Quelle: BFH-Beschluss vom 15. November 2016, VI R 4/15, NWB Dok-ID: IAAAF-89563

Sonderausgaben

Versorgungsausgleichzahlungen an Ex-Ehegatten

Die Ehe eines steuerpflichtigen Apothekers wurde geschieden. Die Eheleute schlossen die Verhandlungen zum Versorgungsausgleich durch einen Vergleich vor dem Oberlandesgericht ab, wonach der Mann eine Ausgleichszahlung i.H.v. 14.000 € an seine Ex-Frau zu leisten hatte. Im Gegenzug schlossen beide den Versorgungsausgleich hinsichtlich der Anwartschaften aus dem berufsständischen Versorgungswerk aus. Mit der Steuererklärung für das Jahr 2011 beantragte der Steuerpflichtige die Berücksichtigung der geleisteten Ausgleichszahlung an seine geschiedene Ehefrau zwecks Vermeidung eines Versorgungsausgleichs als außergewöhnliche Belastung.

Das Finanzamt versagte die Anerkennung, da es am Merkmal der Zwangsläufigkeit fehle. Im Einspruchsverfahren begehrte der Apotheker nunmehr die Anerkennung als vorweggenommene Werbungskosten bei seinen sonstigen (Alters-) Einkünften. Er argumentierte, dass seine Aufwendungen für die Ausgleichszahlung ausgelöst worden seien, um eine Übertragung seiner Rentenanteile aus dem Versorgungswerk auf das Rentenkonto seiner Ex-Frau zu verhindern.

Das Finanzgericht beurteilte die Ausgleichszahlung zwar nicht als Werbungskosten, jedoch – wie ursprünglich vom Apotheker beantragt – als Sonderausgabe. Beiträge und andere Zahlungen eines Versicherten, die wirtschaftlich auf den Erwerb oder die Erhaltung eines Rentenrechts gerichtet seien, stellten nach der BFH-Rechtsprechung Anschaffungskosten für eine Versorgungsanwartschaft dar. Sie führten nicht zu Werbungskosten. Bei der Ausgleichszahlung handele es sich um einen Erwerbsvorgang, der sich auf der privaten Vermögensebene und nicht auf der Einkunftsebene abspiele.

Voraussetzung für den Sonderausgabenabzug sei, dass die zu Grunde liegenden Einnahmen bei der ausgleichsverpflichteten Person der Besteuerung unterliegen und die ausgleichsberechtigte Person der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht unterliege. Dies sei vorliegend der Fall gewesen, so dass nach Auffassung des Finanzgerichtes die Ausgleichszahlung als Sonderausgabe abgezogen werden könne.

Quelle: Schleswig-Holsteinisches FG, Urteil vom 18. Juli 2016, 3 K 49/14, Revision eingelegt (Az. des BFH: X R 24/16), NWB Dok-ID: VAAAF-81553

Erbschaftsteuer

Wegfall der Steuerbefreiung für ein Familienheim

Eine Steuerpflichtige war Alleinerbin ihres Ehemanns. Zum Nachlass gehörte auch der hälftige Anteil einer Immobilie, die bis zum Tod des Erblassers von den Eheleuten und nachfolgend allein von der Erbin zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurde. Da die Ehefrau die Immobilie unmittelbar zu eigenen Wohnzwecken nutzte, war der Erwerb des hälftigen Anteils als Familienheim von der Erbschaftsteuer befreit.

Knapp zwei Jahre nach dem Erbfall übertrug die Steuerpflichtige den Grundbesitz im Wege der Schenkung auf ihre Tochter unter Vorbehalt eines lebenslänglichen Nießbrauchsrechts zu ihren Gunsten, aufgrund dessen sie das Haus weiterhin zu eigenen Wohnzwecken nutzte. Daraufhin änderte das Finanzamt die Erbschaftsteuerfestsetzung mit dem Hinweis, dass durch die Übertragung des Hauses auf die Tochter und dem damit verbundenen Eigentümerwechsel die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung der Immobilie als Familienheim nicht mehr erfüllt und die Voraussetzungen des Nachversteuerungstatbestands erfüllt seien.

Die Steuerpflichtige führte im Einspruch an, dass diese Rechtsauffassung dem Wortlaut der Regelung widerspreche. Danach komme es für die Nachversteuerung allein auf den Wegfall der Selbstnutzung innerhalb von 10 Jahren an und nicht auf die Eigentümerstellung.

Das Finanzgericht wies die Klage ab. Zwar könne sich die Steuerpflichtige für ihr Begehren auf den Wortlaut der Regelung stützen, da die Aufgabe der Eigentümerposition in der Vorschrift nicht genannt werde. Jedoch könne eine sachgerechte Auslegung und Anwendung der Vorschrift nicht allein anhand des Wortlautes der Vorschrift erfolgen. Aus der Gesamtkonzeption der Vorschrift zur Steuerbefreiung des Familienheims im Erbfall ergebe sich, dass die Steuerbefreiung die Nutzung zu eigenen Wohnzwecken voraussetze. Werde das Eigentum entweder aufgrund einer Verpflichtung durch den Erblasser oder zur Teilung des Nachlasses weiter übertragen, komme die Steuerbefreiung nicht in Betracht. Diese Regelungen würden zeigen, dass die Steuerbefreiung mit der Eigentümerstellung verknüpft sei. Das gelte insbesondere auch in den Fällen, in denen der Erwerber das Eigentum weitergeben muss, aber aufgrund einer Anordnung des Erblassers den Grundbesitz weiter

zu eigenen Wohnzwecken (z.B. aufgrund eines Wohnrechts) nutzen dürfe. Es sei kein sachlicher Grund dafür erkennbar, der es rechtfertigt, die Steuerbefreiung bei Übertragung des Eigentums am Familienwohnheim weiter zu belassen, nur weil die Übertragung freiwillig erfolge. Zudem solle nach der Gesetzesbegründung der Erwerber mit der Privilegierung vor einer Veräußerung des Familienheims zur Begleichung der Erbschaftsteuer geschützt werden. Dies lasse sich sinnvollerweise nur verwirklichen, wenn die Steuerbefreiung an die Eigentümerstellung und nicht lediglich an die Selbstnutzung zu Wohnzwecken geknüpft sei.

Hinweis:

Das Finanzgericht Münster folgte hier ausdrücklich den Auslegungsgrundsätzen, die das Hessische Finanzgerichtes im Urteil vom 15. Februar 2016 ausführlich mit Nachweisen zu Rechtsprechung und Schrifttum dargelegt hat.

Quelle: FG Münster, Urteil vom 28. September 2016, 3 K 3757/15 Erb, Revision eingelegt (Az. des BFH: II R 38/16), NWB Dok-ID: BAAAF-87111

Sonstiges

Kapitalauszahlung aus der betrieblichen Altersvorsorge

Eine Steuerpflichtige hatte in 2003 mit ihrem Arbeitgeber eine Altersvorsorge durch Entgeltumwandlung vereinbart. Für ihre Beitragszahlungen nahm sie die Steuerfreiheit in Anspruch. Nach den Versicherungsbedingungen konnte der Versicherungsnehmer im Einvernehmen mit der versicherten Person anstelle der Rente eine Kapitalabfindung verlangen. Nach ihrem Eintritt in den vorgezogenen Ruhestand 2010 erhielt die Steuerpflichtige von der Pensionskasse eine Kapitalabfindung von 17.000 €. Diese erklärte sie als "Nachzahlung für mehrere Jahre" und begehrte eine ermäßigte Besteuerung nach der Fünftelregelung. Nach erfolglosem Einspruch entschied das Finanzgericht zu ihren Gunsten.

Das sah der BFH anders und hob das Urteil auf. Die Fünftelregelung sei grundsätzlich zwar auf alle Einkunftsarten anwendbar. Eine Kapitalabfindung stelle auch eine "Vergütung für mehrjährige Tätigkeiten" dar. Jedoch fehle es an der "Außerordentlichkeit" dieser Einkünfte. Denn nach der BFH-Rechtsprechung seien Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten nur dann außerordentlich, wenn die Zusammenballung der Einkünfte nicht dem vertragsgemäßen oder typischen Ablauf der jeweiligen Einkünfteerzielung entspreche. Im Streitfall sei die Geltendmachung der Kapitalabfindung auf der Rechtsgrundlage der Versicherungsbedingungen erfolgt und sei insofern vertragsgemäß. Auch stelle die Kapitalabfindung keinen atypischen Ablauf in Bezug auf die jeweilige Einkünfteerzielung dar. Denn das eingeräumte Kapitalwahlrecht sei weder eng begrenzt noch auslaufend, da es nicht auf die Beiträge, die vor 2005 geleistet worden sind, beschränkt gewesen sei. Von daher könne es auch nicht als Ausnahmeregelung angesehen werden.

Hinweis:

Da die Beitragszahlungen als steuerfrei behandelt wurden, war die Kapitalabfindung zu versteuern. Der BFH hatte jedoch Zweifel, ob bei Verträgen, die von Anfang an ein Kapitalwahlrecht vorsehen, die Beitragszahlungen ab 2005 als steuerfrei zu behandeln waren. Im Streitfall konnte die Frage aber offen bleiben.

Die Anwendung der Fünftelregelung scheiterte daran, dass die Abfindung den vertraglichen Bestimmungen entsprach und damit nicht atypisch war.

Quelle: BFH-Urteil vom 20. September 2016, X R 23/15, www.bundesfinanzhof.de